



BEBAUUNGSPLAN NR. 8,1

Vorhabenbez. Beb.-Plan
Nr. 8.12

1. And.

- ** Die Gebäude sind in Ziegelverblauweise zu errichten
- 2. Dächer sind bis zu einer Höhe von 0,50m zulässig (von Oberkante Bandhöhe oberstes Geschoss bis Oberkante Sparren an Außenkante Mauerwerk gemessen)
- 3. Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss darf nicht höher liegen, als sich an einem maximalen 2% Anstieg des Geländes von Hinterkante Gehweg bis zur vorderen Flucht des Hauses zuzüglich zweier Eingangsstufen von je 16 cm ergibt.

Festsetzung 2n

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

11 Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
SO	Sondergebiet nach § 11 BauNVO
WR	Reines Wohngebiet

12 Maß der baulichen Nutzung

z.B. II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
z.B. III	„ „ „ (Zwingend)
z.B. 04	Grundflächenzahl
z.B. 07	Geschossflächenzahl

13 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
h	nur Einzelhäuser u. Doppelhäuser zulässig
n	nur Hausgruppen zulässig
Baugrenze	Baugrenze
Baulinie	Baulinie

14 Flächen für den Gemeinbedarf

St	Streifenverkehrsfläche
V	Verkehrsunfallfläche
P	Öffentliche Parkfläche

15 Verkehrsflächen

St	Streifenverkehrsfläche
V	Verkehrsunfallfläche
P	Öffentliche Parkfläche

St	Streifenverkehrsfläche
V	Verkehrsunfallfläche
P	Öffentliche Parkfläche
16 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
T	Trafostation

17 Grünflächen

G	öffentliche Grünfläche
P	private Grünfläche
S	Spielplatz

18 Pflanz- und Erhaltungsgebote

Pf	Pflanzgebot für Bäume
Str	Pflanzgebot für Sträucher
Er	Erhaltungsgebot für Bäume
U	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern
Er	Erhaltungsgebot für Sträucher

19 Sonstige Festsetzungen

Pf	Planbereichsgrenze
St	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
St	Stellplätze
Ga	Garagen
GGa	Gemeinschaftsgaragen
St	Teilbereichsgrenze
*	Bereich unterschrittener Abstandslinie (siehe Hinweise)
St	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
SAN	Grenze des Sanierungsgebietes
SAN	Sonderwohngebiet

2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungs- und Bestandsdarstellungen gem. § 81(1) BauNVO

SD	Satteldach
FD	Flachdach
z.B. 30°	Dachneigung

** weitere Gestaltungsbestimmungen siehe oben.

Hinweise

* Siehe hierzu Satzung über die Zulässigkeit von geringeren Abstandslinien gem. § 81 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO.

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

St	vorhandene Gebäude
Fl	Flurstücksgrenzen
M	Mauer
Z	Zaun
N	Necke
---	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
---	Flurgrenze

Kartengrundlage: Messungsskizzen und Katasterkarten. Die Eignung der Planunterlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck und die eindeutige Festlegung des Planinhalts werden bescheinigt. Greven, den 09.08.1984. Laska Vermessungsgesellschaft

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) III des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bundesratsverordnung vom 13.10.1979 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I S. 943) mit den Festsetzungen des § 30 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 19.11.1985 aufgestellt worden.

Der Beschluß zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 44.37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 1944 GV NW 2023) im Anzeiger der Stadt Greven Nr. 1 / 1986, Erscheinungstag 10.01.1986, bekannt gemacht. Greven, den 17.01.1986. Der Stadtdirektor i. A. Hannemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BauGB in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 18.11.1985 stattgefunden hat. Greven, den 20.12.1985. Detlof Techel Beigeordneter

Dieser Plan hebt textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 20.05.1987 angenommen. Die Offenlegung wurde angesetzt.

Helmig Bürgermeister, Wedekopf Ratsherr, Gringel Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 20.5.87 hat dieser Plan nicht textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BauGB in der Zeit vom 24.6.87 bis 25.7.87 offengelegen.

Der Stadtdirektor i. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 16.3.88 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Helmig Bürgermeister, Behne Ratsherr, Beckmann Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom ... genehmigt worden. Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 (3) BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 24.05.1988 ... erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Regierungspräsident, Münster, den 24.05.1988, Fehmer Oberregierungsbaudirektor

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BauGB mit Begründung seit dem 10.06.88 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Anzeiger der Stadt Greven, Nr. 13/88, Erscheinungstag 10.06.88 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 und § 24 (1) Nr. 1 u. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 6 GÜNV. Greven, den 10.06.1988

Helmig Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 8 Marktesch II Neufassung

TEIL III

Maßstab 1:500